



# Protokoll des Gemeinderates Böttstein

Sitzung vom 20. April 2009

---

## Turnhallen, Benützungen, Veranstaltungen / Hauswartsdienst

Art. Nr. 17.22/mi/mm

Akten Nr. 27/11

---

Die Hauswarte sind mit den vielen Veranstaltungen in den Mehrzweckhallen stark belastet. Aus diesem Grund hat der Gemeinderat einen zusätzlichen nebenamtlichen Hauswart gesucht, welcher insbesondere Veranstaltungen über das Wochenende betreuen kann.

Die einheimischen Vereine sind berechtigt, einmal pro Jahr und maximal für ein Wochenende die Räumlichkeiten und Anlagen unentgeltlich zu benützen. Die Abwärtskosten (ohne Übergabe und Abnahme der Räume) wurden durch den Hauswart separat verrechnet.

Der Gemeinderat hat nun beschlossen, den Einsatz der Hauswarte neu zu regeln. Die Vereine werden damit finanziell entlastet, andererseits ist der Gemeinderat davon überzeugt, dass die einheimischen Vereine in der Lage sind, die Halle nach der Veranstaltung in eigener Regie abzuräumen und die Räumlichkeiten in einwandfreiem Zustand zurückzulassen.

*Art. 26 des Benützungsreglements wird wie folgt neu gefasst: Die Bestuhlung und das Abräumen in den Hallen sowie das Bereitstellen oder Wegräumen der Bühneneinrichtungen ist Sache des durchführenden Vereins gemäss den Anweisungen des Hauswarts.*

*Der Gemeinderat bestimmt in der Benützungsbewilligung, bei welchen Anlässen der Hauswart während der Dauer der Veranstaltung anwesend sein muss. In diesen Fällen erfolgt keine Kostenverrechnung an den durchführenden Verein resp. Organisator.*

Heizung und Lüftung dürfen wie bisher nur durch den Hauswart bedient werden.

Bei folgenden Veranstaltungen wird der Gemeinderat beschliessen, dass der Hauswart während der ganzen Veranstaltung (nicht aber bis zum Ende des Festwirtschaftsbetriebs) anwesend sein muss:

- Generell Anlässe mit sehr grosser Personenzahl
- Kant. Versammlungen, Gemeindeversammlungen
- Schulschlussfeier
- Bundesfeier
- Grössere öffentliche Veranstaltungen
- Gewerbliche Veranstaltungen, REGA usw.

Gemäss Art. 42 kann das Benützungsreglement vom Gemeinderat, gemeinsam mit der Schulpflege sowie nach anhören der einheimischen Vereine jederzeit abgeändert oder ergänzt werden.